



II-1049 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

448 /A.B.
zu 432 /J.
Präs. am 27. Juni 1972

Zahl 5.208-PrüsB/72

Einsatzbereitschaft des österreichischen
Bundesheeres;
Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat
REGENSBURGER, HUBER und Genossen an den
Bundesminister für Landesverteidigung,
Nr. 432/J

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates vom 27. April 1972 überreichten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 432/J der Abgeordneten zum Nationalrat REGENSBURGER, HUBER und Genossen beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Bereits im Jahre 1965 sah sich mein damaliger Amtsvorgänger genötigt festzulegen, daß alle Maturanten vor Beginn ihres Hochschulstudiums zur Ableistung ihres ordentlichen Präsenzdienstes einzuberufen wären. Der Grund für diese Verfügung lag im wesentlichen in einem so erheblichen Absinken der Stärke der präsenzdienstpflichtigen Geburtsjahrgänge, daß es nicht mehr vertretbar erschien, den Maturanten einen Aufschub der Einberufung zum ordentlichen Präsenzdienst zu gewähren. Wenn auch die Stärke der stellungspflichtigen Jahrgänge nunmehr eine etwas optimistischere Beurteilung zuläßt,

so ist diesbezüglich noch keine grundlegende Besserung eingetreten. Außerdem zeigte sich bei den letzten Stellungen ein größerer Ausfall an Tauglichen, als erwartet werden konnte. Darüber hinaus kommen vor allem Maturanten zur Deckung des Bedarfs an Unterführern in Betracht.

Diese Umstände sowie Gesichtspunkte der Wehrgerechtigkeit führten zur Einberufung der in der Anfrage erwähnten 500 Maturanten. Von der Einberufung dieser Wehrpflichtigen hängt aber sicherlich nicht die Einsatzbereitschaft des österreichischen Bundesheeres ab.

Zu 2:

Von der Beantwortung dieser Frage darf ich im Hinblick auf die Ausführungen zu 1 Abstand nehmen.

Zu 3:

Die österreichische Bundesregierung hat mit Ministerratsbeschuß vom 11. Mai 1965 Aufträge an die militärische Landesverteidigung dahingehend erteilt, daß für die einzelnen Bedrohungsfälle entsprechende Vor-sorgen zu treffen sind. Basierend auf diesen Aufträgen wurden daraufhin Operations- und Verteidigungspläne er-arbeitet, die konkrete Maßnahmen in denkbaren Bedrohungs-fällen vorsehen. In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, daß die Begriffe Krisenfall, Neutralitäts-fall und Verteidigungsfall nur als Denkmodelle für mögliche Bedrohungsfälle, nicht aber unbedingt als graduelle Abstufungen des Bedrohungsgrades anzusehen sind. Mit einem bestimmten Bedrohungsfall ist daher nicht notwendigerweise eine bestimmte Einsatzstärke des Bundesheeres verbunden. Der erforderliche Kräfteinsatz hängt wesentlich von der jeweiligen Situation ab und wird daher zwangsläufig variieren.

Zu 4. und 5:

Ich darf um Verständnis ersuchen, daß es mir aus Gründen der Geheimhaltung nicht möglich ist, im Rahmen einer Anfragebeantwortung über Operations- und Verteidigungspläne bzw. Einsatzstärken zu berichten. Im übrigen darf ich jedoch mitteilen, daß der Landesverteidigungsrat diesbezüglich bereits mehrfach befaßt worden ist und auch in Zukunft über allfällige neue Planungen informiert werden wird.

Zu 6:

Im Hinblick darauf, daß die Einsatzbereitschaft der Bereitschaftstruppe weitgehend von der Anzahl der Wehrpflichtigen, die sich zum freiwillig verlängerten Grundwehrdienst verpflichten, abhängt, ist eine diesbezügliche abschließende Beurteilung noch nicht möglich, weil der Beobachtungszeitraum seit dem Inkrafttreten der "Wehrrechtsnovelle 1971" noch zu kurz ist, um ein entsprechend genaues Urteil über die Entwicklungstendenz der Bereitschaft zur Meldung zum freiwillig verlängerten Grundwehrdienst abgeben zu können.

27. Juni 1972

